

ZUR KOLLEGIALITÄT DES BISCHOFSAMTES IM LICHTE DER COMMUNIO-EKKLESIOLOGIE DES ZWEITEN VATIKANISCHEN KONZILS

JÁNOS VIK¹

Abstract: The collegiality of the episcopate was a particular concern of the Second Vatican Council. Consequently, ordination always integrates the individual bishop into the college of bishops, so that the episcopal authority conferred on him personally can only be exercised as a member of this college. Through the exercise of the collegiality of the bishops, the synodality of the churches is also expressed. In this context, it can be stated that for centuries the universal Church understood itself as a community of the many local churches of equal theological rank, which were in communion with one another. In the first three centuries, the primacy of Rome in the communion was much more strongly connected with the entire Roman community and not with a person or an office. In the West, a new form of ecclesiastical self-understanding and self-realization established itself in the fifth century, in which the bishop of Rome with his office increasingly detached himself from his own church.

This ultimately led to the development of a centralised papal church, which was predominant in the second millennium. Since the Second Vatican Council, the Pope has once again been seen primarily as the bishop of a local church, and only from there as the bearer of primacy, and therefore he remains visibly and concretely inserted into the collegiality of the bishops in the service of the synodality of the churches.

Keywords: communion, Second Vatican Council, *communio ecclesiarum*, episcopate, College of Bishops, collegiality, church, papal primacy, synodality of the churches, *Lumen gentium*.

¹ Assoz. Univ.-Prof. Dr. János Vik, Fakultät für Römisch-Katholische Theologie, Babeş-Bolyai Universität, Str. Iuliu Maniu, Nr. 5, RO-400095 Cluj-Napoca, janos.vik@ubbcluj.ro, www.dialogus.ro.

1. Die Bedeutung des Bischofsamtes und seiner kollegialen Verfasstheit für die Ortskirchen als Subjekte und für die „communio ecclesiarum“

Das Ineinander von Gesamtkirche und Teilkirche (Ortskirche) bzw. das Strukturprinzip der „communio ecclesiarum“ und das Subjektsein der einzelnen Ortskirchen in ihrer Verbindung mit den anderen Kirchen² spiegelt sich auf der Ebene der Bischöfe wieder. Diese stehen ihrer Ortskirche vor und repräsentieren sie. Ein Bischof wird also geweiht, um seinerseits im Dienst an seiner Ortskirche zu sein, andererseits aber um Glied des Bischofskollegiums zu sein. Die Bischöfe, die einen Bischof weihen, repräsentieren die Kollegialität, die universale Gemeinschaft.³ Der Bischof erscheint immer als „*das vermittelnde Band zwischen Kirchen als Subjekten*“.⁴ Seine Aufgabe ist es, seine Kirche gegenüber allen anderen Kirchen und die Gesamtkirche in seiner eigenen zu repräsentieren; er ist das bindende Glied zu den anderen Kirchen (Kollegialität) und zu der Kirche der Apostel (Sukzession⁵). Der Bischof steht also in der Kirche, zugleich aber auch ihr gegenüber. Das Amt des Bischofs bringt zum Ausdruck, dass „keine Kirche autonom sein kann: Die einzelne Ortskirche ist wirklich Subjekt; sie verwirklicht sich in einer notwendigen Verbindung mit den anderen Ortskirchen, um so ihre eigene Identität zu finden“.⁶

² Vgl. dazu J. VIK, *Das Subjektsein der Kirchen im Kontext einer trinitarischen Communio-Ekklesiologie*, *Studia Theologia Catholica Latina*, 2020/1, 78–90, DOI: 10.24193/theol.cath.latina.2020.LXV.1.05.

³ Y. CONGAR, *Die Wesenseigenschaften der Kirche*, in: J. Feiner, M. Löhrer (Hrsg.) *Mysterium Salutis. Grundriss heilsgeschichtlicher Dogmatik*, Bd. IV/1, Einsiedeln 1972, 357–599, hier 403.

⁴ H. M. LEGRAND, *Die Entwicklung der Kirchen als verantwortliche Subjekte: Eine Anfrage an das II. Vatikanum*, in: G. Alberigo, Y. Congar, H. J. Pottmeyer (Hrsg.), *Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum*, Düsseldorf 1982, 141–174, hier 157.

⁵ Mit H. M. Legrand muss allerdings in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass die apostolische Sukzession immer Sukzession in einer bestimmten Kirche ist, die den Glauben bezeugt, und nicht nur eine Sukzession von Amtsinhabern. Diese Vorstellung zeigt ihrerseits, dass sich eine bestimmte Kirche als Subjekt zeigt, wo sie den Glauben bekennt, und ihren von Gott erwählten und durch die Handauflegung der Nachbarbischöfe geweihten Bischof, als den, der an ihrer Spitze steht, aktiv annimmt. Die Ortskirche ist also Subjekt im Bereich des Glaubens, aber nur in Wechselbeziehung mit ihrem Bischof. Vgl. LEGRAND, *Die Entwicklung der Kirchen als verantwortliche Subjekte*, 156.

⁶ LEGRAND, *Die Entwicklung der Kirchen als verantwortliche Subjekte*, 157.

Die Bedeutung des Bischofs bzw. der Bischöfe für das katholische Ortskirchenverständnis und für eine Theologie der „*communio ecclesiarum*“ wird von der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“ ausdrücklich festgelegt:

„Die kollegiale Einheit tritt auch in den wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Bischöfe zu den Teilkirchen wie zur Gesamtkirche in Erscheinung (...) Die Einzelbischöfe (...) sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind. In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche. Daher stellen die Einzelbischöfe je ihre Kirche, alle zusammen aber in Einheit mit dem Papst die ganze Kirche im Band des Friedens, der Liebe und der Einheit dar.“⁷

Im Sinn der Konzilsdokumente ist also die Kirche als „ein Netz von Ortskirchen“ zu betrachten, „die untereinander eine »*communio*« bilden, geeint durch ein geistliches und institutionelles Band“.⁸

Die kollegiale Verfasstheit des Bischofsamtes herauszustellen⁹, war dabei ein besonderes Anliegen des Konzils. Das Bischofsamt ist nämlich sowohl christo-

⁷ LG 23. An einer anderen Stelle von „*Lumen gentium*“ heißt es von der Ortskirchen bzw. von der Kirche Jesu Christi noch genauer: „Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1Thess 1,5), das von Gott gerufene neue Volk. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen, »auf dass durch Speise und Blut des Herrn die ganze Bruderschaft verbunden werde«. In jedweder Altargemeinschaft erscheint unter dem heiligen Dienstamt des Bischofs das Symbol jener Liebe und jener »Einheit des mystischen Leibes, ohne die es kein Heil geben kann.«“ (LG 26).

⁸ H. DÖRING, *Die Wiederentdeckung der Ortskirche in der katholischen Ekklesiologie*, *Orthodoxes Forum* 2 (1988), 239–257, hier 252. Im Anschluss an H. Döring wird die vom Bischof geleitete Ortskirche auch in dieser Arbeit als Ortskirche im primären Sinn betrachtet; die Pfarrgemeinde ist Ortskirche im sekundären Sinn; alle Zusammenfassungen von Kirchen sind demgegenüber als Ortskirchen im tertiären Sinn gemeint (z. B. Bischofskonferenzen, Patriarchate, Sprachraumkirchen). Vgl. DÖRING, *Die Wiederentdeckung der Ortskirche*, 252f.

⁹ Vgl. vor allem LG 21–23. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf: K. RAHNER, *Kommentar zu LG 18–27*, in: LThK. Das Zweite Vatikanische Konzil, Bd. I, Freiburg 1966, 210–246; vor allem 217–234.

logisch als auch pneumatologisch im Pfingstereignis begründet. Das heißt, die ganze bischöfliche Vollmacht wird in Analogie zu den Aposteln unmittelbar von Jesus Christus und seiner Geistverleihung abgeleitet.¹⁰ Wie aber Jesus die Apostel nur als „Kollegium“ berufen und mit Vollmacht ausgesandt hat, so kann auch das bischöfliche Amt seiner „Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums ausgeübt werden“.¹¹ Die Weihe gliedert also den einzelnen Bischof immer schon in das Kollegium der Bischöfe ein, so dass seine ihm persönlich verliehene bischöfliche Vollmacht ihm nur als Glied dieses Kollegiums zukommt. Dementsprechend werden die persönliche Bevollmächtigung zum Bischof einer Ortskirche und die kollegiale Einbindung in das universalkirchliche Leitungsorgan gleichursprünglich in der Weihe vollzogen, so dass sie sich gegenseitig bedingen.¹² Für den ursprünglich kollegialen Charakter des Bischofsamtes wird neben der biblischen Begründung auf die altkirchliche *Communio*-Praxis, auf das Zusammentreten von Konzilien und auf die kollegial vollzogene Weiheliturgie verwiesen.¹³ Die kollegiale Verfasstheit des Bischofsamtes hat also ihren Grund nicht nur in der Kollegialität des Apostelkreises, sondern ist der Ausdruck der „*communio ecclesiarum*“, die „im handlungsfähigen Bischofskollegium die ihr entsprechende Wirkstruktur innerhalb der Kirchenleitung erhält“.¹⁴

Schließlich findet durch die Ausübung der Kollegialität der Bischöfe die Synodalität der Kirchen ihren Ausdruck, die ihrerseits ebenfalls im Pfingstgeschehen begründet wird.¹⁵ Der Pfingstgeist selbst ist nämlich „die Ursache für

¹⁰ Vgl. LG 21. Das Konzil sieht die bischöfliche Vollmacht, die das dreifache Amt der Heiligung, der Lehre und der Leitung einschließt, in der Bischofsweihe begründet, in der die „Fülle des Weihesakramentes“ (LG 21) übertragen wird. Damit wird die traditionelle Unterscheidung zwischen der in der Weihe verliehenen „*potestas ordinis*“ und der durch den Papst verliehenen „*potestas iurisdictionis*“ aufgehoben.

¹¹ LG 21.

¹² RAHNER, *Kommentar zu LG 18–27*, 225.

¹³ Vgl. LG 22.

¹⁴ H. J. POTTMEYER, *Der eine Geist als Prinzip der Einheit der Kirche in Vielfalt. Auswege aus einer christomonistischen Ekklesiologie*, in: PThI 18 (1985), 253–284, hier 274.

¹⁵ Das II. Vatikanum bemühte sich zu sehr um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Primat und Episkopat, verknüpfte aber weniger gut die Kollegialität der Bischöfe mit der Synodalität der Kirchen. Der Ursprung der Synoden lässt sich deshalb nur vermuten: H. M. Legrand meint, dass sie auf jeden Fall Bischofsversammlungen gewesen sind, selbst wenn

die Verschiedenartigkeit der Kirchen und ihre Berufung zur Kommunikation miteinander“.¹⁶ Das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad gentes“ bezeichnet den Pfingsttag als den Tag, an dem „die Vereinigung der Völker in der Katholizität des Glaubens vorausbezeichnet [wurde], die sich durch die Kirche des neuen Bundes vollziehen soll, welche in allen Sprachen spricht, in der Liebe alle Sprachen versteht und umfängt und so die babylonische Zerstreuung überwindet“.¹⁷ Der Heilige Geist also, der „ohne Zweifel (...) schon in der Welt [wirkte], ehe Christus verherrlicht wurde“ und der am Pfingsttag auf die Jünger herabgekommen ist, „um auf immer bei ihnen zu bleiben“,¹⁸ ist „das tiefste Einheitsprinzip“¹⁹ der Mannigfaltigkeit der Kirchen und begründet ihre Synodalität: Er macht aus ihnen Kirchen, die Subjekte sind.

2. Der Primat der Kirche von Rom im Kontext der Beziehungen zwischen Kirchen mit Subjektcharakter

Im Zusammenhang mit dem katholischen Verständnis der Subjektwerdung der Ortskirche in ihrer Verbindung mit den anderen Kirchen und der damit in einen inneren Zusammenhang gebrachten strukturellen Form der „communio

sie auch andere Mitglieder hatten; denn „ihre strukturelle Position in der Kirche machte aus den Bischöfen allein schon wegen ihrer Weihe bevorzugte Vertreter und Zeugen des Glaubens ihrer Kirchen“. (LEGRAND, *Die Entwicklung der Kirchen als verantwortliche Subjekte*, 164). LG 22 verweist auf die überlieferte synodale und konziliare Praxis der Kirche. Nach H. J. Pottmeyer verstand sich das II. Vatikanum „wie die Konzilien der Alten Kirche als ein pfingstliches Ereignis.“ (POTTMAYER, *Der eine Geist*, 275).

¹⁶ POTTMAYER, *Der eine Geist*, 163.

¹⁷ AG 4.

¹⁸ AG 4.

¹⁹ CONGAR, *Die Wesenseigenschaften der Kirche*, 406. Congar führt diesen Gedanken folgendermaßen aus: „Doch das tiefste Einheitsprinzip, kraft dessen wir wirklich die Teile eines einzigen Ganzen sind, bildet nicht bloß eine spezifische Einheit, ein Prinzip der Vereinigung auf Grund der Ähnlichkeit, sondern ist ein persönliches, lebendiges Prinzip: der Heilige Geist (...) Er ist der letzte Antrieb zur Communio und Ordner der Communio; durch das jedem innewohnende Prinzip der Liebe macht er die Christen geneigt, sich nicht als Monaden zu benehmen, sondern einander nahe zu sein und einander zu dienen, wie es den Gliedern *eines* Leibes entspricht“. (CONGAR, *Die Wesenseigenschaften der Kirche*, 406).

ecclesiarum“ müssen die Beziehung der Ortskirchen zum römischen Primat, sowie die Frage, inwieweit die römisch-katholische Konzeption des Primats mit einer konsequent durchgezogenen Ekklesiologie der Ortskirchen vereinbar ist, unausweichlich thematisiert werden. Zunächst ist mit Y. Congar festzustellen, dass es „eine auf der Heiligen Schrift gründende Tradition“ gibt, die „in der Petrusfunktion, deren Erbe der Sitz von Rom ist, den Hauptbestandteil einer ökumenischen Struktur der Kirche als Universalkirche erblickt“.²⁰ Auch das II. Vatikanum, auf dem die anderen Glaubensgemeinschaften als Kirchen bzw. kirchliche Gemeinschaften bezeichnet werden,²¹ bringt zum Ausdruck, dass die Kirche, deren Leitung Christus Petrus und den anderen Aposteln übertragen hat, in der Kirche „subsistiert“ (verwirklicht ist), die vom Nachfolger des Petrus und den mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfen geleitet wird.²²

2.1. Das II. Vatikanum und der päpstliche Primat im Kontext bischöflicher Kollegialität

Das I. Vatikanum hatte einseitig die Subjekthaftigkeit der Kirche in Gestalt der souveränen Entscheidungsvollmacht des Papstes betont. Demgegenüber bezieht das II. Vatikanum die Bischöfe, Priester und Laien in das Subjektsein der Kirche mit ein. Das bedeutet auf der strukturellen Ebene, dass der päpstliche Primat vom II. Vatikanum im Kontext der bischöflichen Kollegialität gesehen wird. Das Bischofskollegium, das sich – ebenso wie das Petrusamt – unmittelbar von Jesus Christus herleitet, ist als Nachfolger des Apostelkollegiums auch „Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche“.²³ Diese höchste Vollmacht in der Kirche kommt also dem Bischofskollegium nicht vom Papst her zu, als würde das Kollegium an der höchsten Vollmacht des notwendig zu ihm gehörenden Papstes teilhaben. Vielmehr steht die höchste kollegiale Vollmacht in gleicher Unmittelbarkeit zu Jesus Christus wie die primatiale Vollmacht. „Lumen gentium“ betont diesbezüglich, dass das Kollegium seine Vollmacht nur „in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom, dem Nachfolger Petri, als seinem Haupt, und unbeschadet dessen primatiale Gewalt über alle Hirten

²⁰ CONGAR, *Die Wesenseigenschaften der Kirche*, 401.

²¹ Vgl. LG 15; UR 19; GS 40; AG 15.

²² Vgl. LG 8.

²³ LG 22.

und Gläubigen²⁴ ausüben kann. Innerhalb der Vielfalt und Universalität des Gottesvolkes, die vom Kollegium der Bischöfe dargestellt wird,²⁵ ist der Bischof von Rom das „sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit der Bischöfe und Gläubigen“.²⁶

Aufgrund dieser Aussagen des Konzils kann man allerdings den Eindruck gewinnen, als gäbe es zwei Subjekte der höchsten Gewalt in der Kirche: Das Bischofskollegium mit dem Papst auf der einen Seite und den Papst ohne Bischofskollegium auf der anderen Seite. Der eigentlichen Aussageabsicht von „Lumen gentium“ scheint aber die These von K. Rahner näherzuliegen. Nach seiner Auffassung gibt es „nur *ein* Subjekt der höchsten Kirchengewalt: das unter dem Papst als seinem primatialen Haupt verfasste Kollegium“.²⁷ Das bedeutet nicht, dass der Papst für sich allein diese Leitungsvollmacht in der Kirche nicht ausüben kann. Wen er aber „für sich (...) allein“²⁸ handelt bzw. entscheidet, kann er das nicht sozusagen als Privatperson, losgelöst von der Kirche und dem Bischofskollegium tun. Vielmehr soll damit ausgedrückt werden, dass der Papst als Haupt des Bischofskollegiums von der obersten Vollmacht in der Kirche auch in einem persönlich-individuellen Akt Gebrauch machen kann. „Das streng *eine* kollegiale Subjekt der höchsten Gewalt in der Kirche also – entsprechend seiner inneren Struktur – zwei Handlungsweisen: durch den Papst »allein« als sein primatiales Haupt und durch einen eigentlichen *actus stricte collegialis*.“²⁹

Insofern macht M. Kehl mit Recht die aufschlussreiche Feststellung, dass „*jeder* wirklich primatiale Akt des Papstes (ob ausdrücklich kollegial oder persönlich »für sich« gesetzt) mit innerer, theologischer Notwendigkeit (...) in die *Communio* der Kirche und in das Kollegium der Bischöfe“ integriert ist.³⁰ „Lumen gentium“ hebt in den Kapiteln 21–23 also nicht auf eine äußere Opposition zwischen Bischofskollegium und Papst ab, auch nicht auf eine rechtliche Unabhängigkeit des Kollegiums vom Papst, sondern auf „die innere theologische Zu-

²⁴ LG 22.

²⁵ Vgl. LG 22.

²⁶ LG 23.

²⁷ RAHNER, *Kommentar zu LG 18–27*, 228.

²⁸ Nota explicativa praevia 3.

²⁹ RAHNER, *Kommentar zu LG 18–27*, 229.

³⁰ M. KEHL, *Die Kirche: eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 1992, 375.

ordnung (eben die »Communio«) von beiden Formen der obersten Vollmacht“.³¹ In Verbindung mit der höchsten Gewalt und ihrer Ausübung in der Kirche muss zusammenfassend und folgerichtig noch einmal nachdrücklich geltend gemacht werden:

„Es gibt (...) in der Kirche gleichursprünglich die kollegiale wie die primatiale Form der höchsten Vollmacht; sie können beide nur miteinander ausgeübt werden (...) Will man (...) die Primatsaussagen des I. Vatikanums und die Kollegialitätsaussagen des 2. Vatikanums nicht ohne jede innere theologische Verbindung einfach aneinander-reihen, kommt man gar nicht umhin, die Gleichursprünglichkeit und damit die wechselseitige Verwiesenheit beider Weisen der höchsten Vollmacht zu betonen.“³²

2.2. Der Primat des Bischofs von Rom in seiner Zuordnung zum Primat der römischen Kirche

Fragt man angesichts einer Communio-Ekklesiologie und der konziliaren „Wiederentdeckung“ der Kirche, die ihrem Wesen nach eine Communio von Teil-/Ortskirchen, eine „communio ecclesiarum“ ist, konkret nach der Stellung bzw. nach der Rolle und nach der Bedeutung des Bischofs von Rom innerhalb des communalen Beziehungsgefüges dieser nun wieder in ihrer Subjekthaftigkeit betrachteten Kirchen, so muss man wohl die Communio-Praxis der ersten christlichen Jahrhunderte, die „communio ecclesiarum“ der Patristik, zu Rate ziehen.³³

³¹ M. KEHL, *Die Kirche*, 375, Anm. 78. Im Zusammenhang mit der „Nota explicativa praevia“ (der Erläuterung zum Kapitel 3 von „Lumen gentium“), die möglichen Missverständnisse bezüglich der höchsten Leitungsvollmacht in der Kirche vorbeugen will, kommentiert M. Kehl: „Dass in der Erläuterung fast nur die unaufhebbare Bindung des Bischofskollegiums an den Papst und nicht umgekehrt die unaufhebbare Bindung des Papstes an das Bischofskollegium genauso stark hervorgehoben wird, ist eine bedauerliche Einseitigkeit, die der Gesamtaussage des 3. Kapitels von LG so nicht gerecht wird.“ (M. KEHL, *Die Kirche*, 375, Anm. 78).

³² M. KEHL, *Die Kirche*, 374.

³³ Eine ausführliche Untersuchung der ursprünglichen Stellung der römischen Ortskirche und ihres Bischofs innerhalb der „communio ecclesiarum“, wie des altkirchlichen Petrusamtes bzw. seiner Entwicklung im Wandel der Geschichte würde über den Rahmen

In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass die universale Kirche sich über Jahrhunderte hindurch als Gemeinschaft der vielen, theologisch gleichrangigen Ortskirchen verstand, die miteinander in Kommuniongemeinschaft standen. Bestimmte Ortskirchen nahmen bei der Bewahrung der Tradition und bei der Stiftung des Friedens und der Einheit in der *Communio* eine bestimmte Funktion wahr. Der Vollzug der kirchlichen *Communio* hatte also in der frühkirchlichen Zeit seinen „Einheits-, Angel- und Orientierungspunkt in einer regionalen Hauptkirche mit ihrem Primas“.³⁴ Die Herausbildung dieser Hauptkirchen führte dann zu einem sogenannten „Patriarchatssystem“³⁵, wobei einige regionale Hauptkirchen zu Patriarchatssitzen wurden. Indem man in *Communio* mit einer Hauptkirche stand, vergewisserte man sich des rechten Glaubens und der Gemeinschaft mit der ganzen Kirche. Die regionalen Hauptkirchen waren mit ihrem synodal regierenden Primas die „Kristallisationspunkte kirchlicher *Communio*“.³⁶ Die „*communio ecclesiarum*“ vollzog sich also ursprünglich als *Communio* von „Schwesterkirchen“,³⁷ wobei mit „Schwesterkirchen“ Gemeinschaften von Ortskirchen gemeint sind, die als „regionale Kircheneinheiten“³⁸ miteinander in *Communio* treten.

Neben regionalen Hauptkirchen, wie Alexandrien, Antiochien und später Konstantinopel und Jerusalem spielte die Kirche von Rom für die Verwirklichung der *Communio* schon früh eine spezifische Rolle. Der Grund dafür war zunächst ihr einzigartiger apostolischer Ursprung: Man war davon überzeugt,

dieses Aufsatzes hinausgehen. Dazu sei hier lediglich auf die Literaturliste bei M. KEHL, *Die Kirche*, 324, Anm. 13 verwiesen.

³⁴ G. GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, in: J. Weismayer, U. Struppe (Hrsg.), *Öffnung zum Heute: Die Kirche nach dem Konzil*, Innsbruck 1991, 31–53, hier 42. Bei der Herausbildung solcher regionalen Hauptkirchen und ihres Vorrangs spielte die apostolische Herkunft bestimmter Kirchen eine große Rolle, außerdem aber auch die politische Bedeutung einer Stadt, ihre zentrale geographische Lage sowie die Tatsache, dass eine Kirche das Zentrum der Missionstätigkeit für ein bestimmtes Gebiet war und so zur Mutterkirche einer ganzen Region wurde. Hinzu kamen die persönliche Autorität großer Bischofsgestalten, die Zahl der Gläubigen, aber auch die theologische Kompetenz bestimmter Kirchen. (Vgl. GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 42).

³⁵ DÖRING, *Die Wiederentdeckung der Ortskirche*, 254.

³⁶ GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 43.

³⁷ UR 14.

³⁸ GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 44.

dass „das mit dem Leben besiegelte Glaubenszeugnis der Apostel [Petrus und Paulus] gleichsam unzerstörbar im Glauben der römischen Gemeinde gegenwärtig bleibt“.³⁹ Die Vorrangstellung Roms in der *Communio* war allerdings in den ersten drei Jahrhunderten viel stärker mit der gesamten römischen Gemeinde und nicht mit einer Person bzw. einem Amt verbunden. Mit der konstantinischen Wende und infolge innerkirchlicher theologischer Auseinandersetzungen wuchs später aber die Einsicht, dass „im Bischof von Rom der besondere Einheitsdienst des Petrus weitergeht“.⁴⁰ Rom wurde auf diese Weise allmählich zum Zentrum der universalen *Communio*, das in Notsituationen, die man regional nicht lösen konnte, Hilfe zur Einheit leistete. Dabei erwartete man noch keineswegs eine rechtlich verbindliche Entscheidung von Rom, sondern vielmehr „eine geistlich-moralische Unterstützung“.⁴¹ Auf alle Fälle war die *Communio* mit Rom ein wichtiges und entscheidendes Kriterium der rechtmäßigen Gemeinschaft der Kirchen (der „*communio ecclesiarum*“), die sich aber primär „sowohl innerhalb der mehr oder minder autonomen regionalhauptkirchlichen Verbände (Patriarchate usw.), als auch zwischen mehr oder minder autonomen regionalen Hauptkirchen mit ihrem jeweiligen Primas“ verwirklichte.⁴²

Im Westen etablierte sich im fünften Jahrhundert eine neue Form kirchlichen Selbstverständnisses und Selbstvollzugs, in der sich der Bischof von Rom, „seine potestas immer mehr von der Petrusnachfolge ableitend [verstanden als Leitungsvollmacht über die ganze Kirche], mit seinem Amt zunehmend von seiner eigenen Kirche löste“.⁴³ Diese führte letzten Endes zur Herausbildung einer zentralistischen Papstkirche, die im 2. Jahrtausend vorherrschend war. Gewiss ist diese Entwicklung von vielen Faktoren beeinflusst worden.⁴⁴ Ihr Hauptgrund bestand aber darin – so G. Greshake –, dass „die Hauptkirche Rom nicht mehr zu unterscheiden wusste zwischen ihrer universalkirchlichen Aufgabe, letztes

³⁹ M. KEHL, *Die Kirche*, 328.

⁴⁰ GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 44.

⁴¹ M. KEHL, *Die Kirche*, 330.

⁴² GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 45. Vgl. auch M. KEHL, *Die Kirche*, 328f.

⁴³ DÖRING, *Die Wiederentdeckung der Ortskirche*, 254.

⁴⁴ Vgl. dazu M. KEHL, *Die Kirche*, 331f.

Fundament und Herz der *Communio* zu sein, und ihrer nur für den Westen geltenden patriarchalen, also regionalkirchlichen Funktion“.⁴⁵

Dass durch das II. Vatikanum das Bild einer rein juristisch-zentralistischen Kirche, in der der Papst als das einzige Subjekt der Kirche galt, aufgebrochen wurde, und dass das Konzil an die communiale Kirchenstruktur, die „*communio ecclesiarum*“ der Patristik anknüpfte, in der jede rechtmäßige Ortskirche ihr Subjektsein in der *Communio* wahrnahm, dürfte heute von niemandem in Frage gestellt werden: Die eine katholische Kirche ist nicht einfach ein uniformistisches Gebilde, eine in sich geschlossene Pyramide, an deren Spitze der Papst steht. Vielmehr ist die katholische Kirche eine Gemeinschaft der vielen Ortskirchen. So heißt es in „*Lumen gentium*“:

„Darum gibt es auch in der kirchlichen Gemeinschaft zu Recht Teilkirchen, die sich eigener Überlieferungen erfreuen, unbeschadet des Primats des Stuhles Petri, welcher der gesamten Liebesgemeinschaft vorsteht, die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, dass die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen. Daher bestehen schließlich zwischen den verschiedenen Teilen der Kirche die Bande einer innigen Gemeinschaft der geistigen Güter, der apostolischen Arbeiter und der zeitlichen Hilfsmittel.“⁴⁶

Wenn man also den Papst in erster Linie als Bischof einer Ortskirche sieht, die Subjekt ist, und nur von daher als Träger des Primats, dann bleibt er sichtbar und konkret eingefügt in die Kollegialität der Bischöfe im Dienst der Synodalität der Kirchen. Wenn ferner der Bischof nach der Konzeption des II. Vatikanums Zeichen und Werkzeug der Einheit seiner Kirche ist und zugleich – als Mitglied des Bischofskollegiums – Zeichen und Werkzeug der *Communio* zwischen den Kirchen, dann ist der Bischof von Rom, der Nachfolger Petri, als Haupt des Kollegiums der Bischöfe „Zeichen und Instrument der Einheit des Bischofskollegiums und damit der Einheit der Gesamtkirche“.⁴⁷ So lassen sich auch von hier aus eine wechselseitige Verwiesenheit und ein Aufeinander-Hingeordnetsein zwischen

⁴⁵ GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 45. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt darin, dass der Papst die Weltkirche als eine einzige Diözese ansah, deren Bischof er war; die Ortsbischöfe hatten dabei nur als Kapläne dieser Diözese zu gelten.

⁴⁶ LG 13.

⁴⁷ GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 38.

dem bischöflichen und dem päpstlichen Amt erkennen: „Der Episkopat bedarf des Dienstes der Einheit des Hauptes, damit der einzelne Bischof und dessen Kirche nicht in Glaube, Gottesdienst und Diakonie isoliert und aus dem Katholischen herausfällt. Aber das Papstamt bedarf des Episkopats, um selbst in das Kommunikationsnetz der Kirche eingebunden zu sein und nicht die Fülle des Katholischen zugunsten einer uniformen Gleichtönigkeit und zentralistischen Verarmung zu verlieren.“⁴⁸

Das I. Vatikanum räumt dem Papst das Recht ein, immer dann allein zu handeln, wenn er glaubt, es kraft seines Amtes tun zu müssen.⁴⁹ Das Zweite Vatikanische Konzil betätigt zwar die Lehre der Jurisdiktionsprimat, rückt sie aber durch das Wiederaufgreifen der altkirchlichen Lehre von der Kirche als „*communio ecclesiarum*“, d. h. von der Kollegialität des Bischofsamtes, wieder ins Gleichgewicht. Das bedeutet, dass das Konzil die Notwendigkeit eines „einsamen“ päpstlichen Handelns nicht absolut ausschließt. Und wenn man mit H. Döring bedenkt, dass der Auftrag des Papstes im Sinne der *Communio* der Kirchen und des Aufeinanderbezogenseins zwischen Primat und Episkopat eigentlich in „Verständigung, Ausgleich von Spannungen, Mehrung der christlichen Freude, Bauen von Brücken usw.“ bestünde, dann ist leicht zu verstehen, dass für diesen Dienst auch eine entsprechende Ausübungsweise der Autorität notwendig ist, „müsste der Primatsträger doch als der erste Zeuge der Wahrheit mit repräsentativen Charakter den Glauben auch mit Verbindlichkeit aussagen dürfen, müsste er im Verein mit den Ortskirchen für die gesamte kirchliche Gemeinschaft in schwieriger Lage auch eine verbindliche Sprachregelung treffen können.“⁵⁰

Damit aber dieser notwendige Dienst des Bischofs von Rom am Miteinander der vielen Ortskirchen, an der Einheit der „*communio ecclesiarum*“, von allen Kirchen erkannt und anerkannt wird, bedarf es einer größeren „Autonomie der Kirchen im Rahmen eines legitimen Pluralismus“.⁵¹ Das II. Vatikanum hat in dieser Richtung die entscheidenden, auch für das ökumenische Gespräch notwendigen Weichen gestellt, indem es im Blick auf die ostkirchlichen Patriarchate formuliert:

⁴⁸ GRESHAKE, *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, 39.

⁴⁹ Zur Frage des Jurisdiktionsprimats des Papstes und der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes auf dem I. Vatikanum vgl. DS 3059–3064 und DS 3065–3075.

⁵⁰ DÖRING, *Die Wiederentdeckung der Ortskirche*, 255.

⁵¹ DÖRING, *Die Wiederentdeckung der Ortskirche*, 256.

„Dank der göttlichen Vorsehung aber sind die verschiedenen Kirchen, die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern eingerichtet worden sind, im Lauf der Zeit zu einer Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen. Sie erfreuen sich unbeschadet der Einheit des Glaubens und der einen göttlichen Verfassung der Gesamtkirche ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauches und eines theologischen und geistlichen Erbes. Darunter haben vorzüglich gewisse alte Patriarchatskirchen wie Stammütter des Glaubens andere Kirchen sozusagen als Töchter geboren, mit denen sie durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung von Rechten und Pflichten bis auf unsere Zeiten verbunden sind. Diese einträchtige Vielfalt der Ortskirchen zeigt in besonders hellem Licht die Katholizität der ungeteilten Kirchen.“⁵²

In diesem Zusammenhang muss allerdings mit O. Saier im Anschluss an K. Mörsdorf angemerkt werden, dass die Verwirklichung der kirchlichen *Communio* durch relativ autonome Regionalkirchen nicht nur für die ostkirchlichen Patriarchate gilt. Vielmehr ist sie „gleichwohl für die ganze Kirche verbindlich und stellt eine Norm mit verfassungsrechtlichem Rang für die Kirche zu jeder Zeit dar“.⁵³

Literaturverzeichnis

- CONGAR, Y., *Die Wesenseigenschaften der Kirche*, in: J. Feiner, M. Löhner (Hrsg.) *Mysterium Salutis. Grundriss heilsgeschichtlicher Dogmatik*, Bd. IV/1, Einsiedeln 1972, 357–599.
- DÖRING, H., *Die Wiederentdeckung der Ortskirche in der katholischen Ekklesiologie*, *Orthodoxes Forum* 2 (1988), 239–257.
- GRESHAKE, G., *Zentralismus oder Communio der Kirchen?*, in: J. Weismayer, U. Struppe (Hrsg.), *Öffnung zum Heute: Die Kirche nach dem Konzil*, Innsbruck 1991, 31–53.
- KEHL, M., *Die Kirche: eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 1992.

⁵² LG 23.

⁵³ O. SAIER, „*Communio*“ in *der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils*, München 1973, 174.

- LEGRAND, H. M., *Die Entwicklung der Kirchen als verantwortliche Subjekte: Eine Anfrage an das II. Vatikanum*, in: G. Alberigo, Y. Congar, H. J. Pottmeyer (Hrsg.), *Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum*, Düsseldorf 1982, 141–174.
- POTTMAYER, H. J., *Der eine Geist als Prinzip der Einheit der Kirche in Vielfalt. Auswege aus einer christomonistischen Ekklesiologie*, in: PThI 18 (1985), 253–284.
- RAHNER, K., *Kommentar zu LG 18–27*, in: LThK. *Das Zweite Vatikanische Konzil*, Bd. I, Freiburg 1966, 210–246.
- RAHNER, K., VORGRIMLER, H. (Hrsg.), *Kleines Konzilskompandium*, Freiburg²⁶1994.
- SAIER, O., *„Communio“ in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils*, München 1973.